

Finanzamt Dessau-Roßlau
Bezügestelle
Außenstelle Magdeburg
Otto-von-Guericke-Straße 4
39104 Magdeburg

030 052 PDF 03.2026

Besteht noch ein weiteres Beschäftigungsverhältnis / Dienstverhältnis? ☐ ja ☐ nein			Ist diese weitere Beschäftigung sozialversicherungspflichtig? ☐ ja ☐ nein		
Beschäftigungsbeginn und ggf. Beschäftigungsende	wöchentliche Arbeitszeit (Stunden)	Höhe des monatl. Bruttoeinkommens (Euro, Cent)	Eigenanteil zur Rentenversicherung		Arbeitgeber mit Adresse (freiwillige Angabe)
			☐ geringfügig entlohnt ☐ mit Eigenanteil zur RV ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ nicht geringfügig entlohnt		

Weitere Angaben zur Person

Werden Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Übergangsgelder, Witwengeld, Waisengeld, o.ä.) oder Soldatenbezüge bezogen?

☐ ja, Nachweis ist beigelegt

Name und Anschrift der zahlenden Stelle

☐ nein

Sind Sie Schüler/in oder Student/in?

☐ ja, Nachweis ist beigelegt ☐ nein

Welcher Krankenkasse gehören Sie an?
(genaue Bezeichnung, z.B. AOK Sachsen-Anhalt oder AOK Plus)

Letzte gesetzliche Krankenkasse (nur für privat versicherte Beschäftigte)

Waren Sie am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert?

☐ ja ☐ nein

Sind Sie von der Kranken- oder Rentenversicherung befreit?

Krankenversicherung ☐ ja ☐ nein

Rentenversicherung ☐ ja ☐ nein

Sozialversicherungsnummer

Angaben zu Kindern für die Bestimmung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung

Gemäß § 55 SGB XI ist die Höhe des Pflegeversicherungsbeitrags seit 01.07.2023 von der Anzahl der Kinder abhängig. Für Eltern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren gelten gestaffelte Beiträge. Für die Abschläge werden leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie verstorbene Kinder bis zur fiktiven Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt.

Zum 01.07.2025 wurde ein elektronisches Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung - DaBPV) verpflichtend eingeführt.

Die übermittelten Daten beruhen ausschließlich auf steuerlich erfassten Kindern. Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die beitragsrechtlich für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant sein können, werden nicht über dieses Verfahren erhoben. Das kann zum Beispiel der Fall sein bei Stiefkindern, Adoptiv- und Pflegekindern ohne steuerliche Erfassung, Kindern im Ausland oder Kindern, die vor 2011 geboren wurden und nicht gemeldet sind. Da trotzdem ggf. ein Anspruch auf Beitragsminderung in der Pflegeversicherung besteht, sind diese Kinder nachfolgend anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Dokumente in Betracht:

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde,
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- bei Stiefkindern zusätzlich Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft.

Folgende Kinder sind bei den Pflegeversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Vorname und Nachname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis (leibliches Kind, Stiefkind, Adoptivkind, Pflegekind)
1			
2			
3			
4			
5			

Zusatzversorgung (VBL) Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe

Waren Sie bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherte/r, freiwillig Weiterversicherte/r oder beitragsfrei Versicherte/r in der VBL oder in einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung?

☐ ja

☐ nein

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Hinweise erhalten Sie unter <https://lsaur.de/bzstdsgvo>

Schlusserklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Jede Änderung, die Einfluss auf die Zahlung meiner Bezüge haben könnte, werde ich der Bezügestelle unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich Bezüge zurückzahlen muss, die ich wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige ungerechtfertigt erhalten habe.

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte bei Schulen, Ausbildungseinrichtungen, Universitäten, Dienststellen und Arbeitgebern eingeholt werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Festsetzung meiner Bezüge und Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage(n)	liegt an	liegt bereits vor	folgt
Nachweis über ein weiteres Beschäftigungsverhältnis	☐	☐	☐
Bescheid der Versorgung zahlenden Stelle	☐	☐	☐
Nachweis Schüler/in / Student/in	☐	☐	☐
Nachweis Befreiung von der Rentenversicherung	☐	☐	☐
Nachweis Befreiung von der Krankenversicherung	☐	☐	☐
Vertrag über vermögenswirksame Leistungen	☐	☐	☐
	☐	☐	☐
	☐	☐	☐

* Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Religion, ggf. Aufteilung von Freibeträgen) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung ELStAM zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt.

Für das elektronische Verfahren muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie Auskunft darüber geben, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Nur der Hauptarbeitgeber ist zum Abruf aller Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt. Den Nebenarbeitgebern steht nur ein Teil der Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung (Steuerklasse VI, Religion, ggf. Aufteilung von Freibeträgen).

Bis zum erstmaligen Abruf wird die von Ihnen angegebene Steuerklasse für die Lohnsteuerberechnung zugrunde gelegt, soweit es sich um das Hauptarbeitsverhältnis handelt. Bei einem Nebenarbeitsverhältnis erfolgt die Versteuerung nach Steuerklasse VI.